

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2004	119. Jahrgang	
Inhalt	Seite	Seite	
Nachwahl in das Landeskirchengericht	141	Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahr 2003	
Nachwahl in die Disziplinarkammer	141		145
Kollektenordnung Vom 13. Juli 2004	142	Klinische Seelsorgeausbildung	148
Nachrücken eines Mitgliedes in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	144	Amtliche Nachrichten	148
		Nichtamtlicher Teil	150

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 1. Tagung in Hofgeismar am 28. April 2004

zum zweiten theologischen Beisitzer für den ausgeschiedenen Dekan Rudolf Schulze

Dekan Peter Laucht, Bad Wildungen

und zur ersten Stellvertreterin der theologischen Beisitzer für die ausgeschiedene Dekanin Helga Bundesmann-Lotz

Dekanin Gisela Strohriegl, Rotenburg

gewählt.

Kassel, den 6. August 2004

Der Bischof
In Vertretung
J ü n g l i n g
Oberlandeskirchenrat

Nachwahl in die Disziplinarkammer

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 1. Tagung in Hofgeismar am 28. April 2004

zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkammer für die ausgeschiedene Richterin am Hess. Verwaltungsgerichtshof a.D. Anneliese Schneider-Danwitz

Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes
Wolfgang Reimers

gewählt.

Kassel, den 6. August 2004

Der Bischof
In Vertretung
J ü n g l i n g
Oberlandeskirchenrat

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck folgende Ordnung erlassen:

Kollektenordnung

Vom 13. Juli 2004

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kollekten im Sinne dieser Ordnung sind alle Gaben von Geld, die im Rahmen von Gottesdiensten, Amtshandlungen oder besonderen Aktionen und Sammlungen für einen bestimmten, steuerrechtlich begünstigten Zweck erbeten oder gespendet werden.

(2) Gottesdienstliche Kollekten sind Gaben von Geld, die unter Angabe eines konkreten Kollektenzwecks als

- Pflichtkollekten in Hauptgottesdiensten oder als
- freie Kollekten in sonstigen Gottesdiensten oder als Zweitkollekte in Hauptgottesdiensten

erbeten und gegeben werden.

(3) Hauptgottesdienst ist der am maßgeblichen Tag ortsübliche allgemeine Gottesdienst.

(4) Kirchliches Rentamt im Sinne dieser Ordnung ist für die Gesamtverbände Kassel und Marburg das jeweils zuständige Gemeindeamt.

§ 2

Verantwortung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Erhebung und Abführung der Kollekten verantwortlich. Er bestimmt den Kollektenzweck, sofern dieser nicht durch den landeskirchlichen Kollektenplan (§ 5 Absatz 1) festgelegt ist. Mit der Organisation der Erhebung und der Abführung der Kollekten beauftragt er eine geeignete Person (z.B. Mitglied des Kirchenvorstandes, Kastenmeister, Küster).

(2) Die Beauftragung sowie spätere Änderungen der Beauftragung sind dem Kirchlichen Rentamt über das Dekanat unter Angabe von Name, Wohnort und Telefonnummer der beauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kirchenvorstand prüft das amtliche Kollektenbuch (§ 13 Absatz 3).

§ 3

Allgemeine Regeln

(1) Kollekten dürfen nur für den bekannt gegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Kollekten dürfen nicht mit anderen Geldern vermischt werden.

(3) Verletzen die mit der Verwaltung der Kollekten ehrenamtlich oder dienstlich beauftragten Personen schuldhaft ihre Pflichten, so können sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Disziplinarrechtliche Maßnahmen bei Kirchenbeamten bleiben unberührt.

Abschnitt II

Gottesdienstliche Kollekten

§ 4

Erhebung der Kollekten

(1) Die Kirchengemeinden haben in allen Hauptgottesdiensten die Pflichtkollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine freie Kollekte erhoben werden.

(2) Die Pflichtkollekte soll am Ende des Gottesdienstes erhoben werden.

(3) Neben der Pflichtkollekte kann in einem Hauptgottesdienst eine weitere freie Kollekte (Klingelbeutel) während des Gottesdienstes erhoben werden.

§ 5

Festlegung des Kollektenzwecks

(1) Die Zwecke der Pflichtkollekten werden für jeden Sonntag und Feiertag eines Kirchenjahres in einem vom Rat der Landeskirche zu beschließenden und amtlich bekannt zu machenden Kollektenplan festgelegt. Die Festlegung erfolgt als landeskirchliche Kollekte, Sprengel-Kollekte oder Kirchenkreis-Kollekte (landeskirchlich angeordnete Pflichtkollekte).

(2) Erfolgt keine Festlegung, bestimmt der Kirchenvorstand den Kollektenzweck entweder für Aufgaben der eigenen Gemeinde oder für andere freiwillige Aufgaben (Wahlpflichtkollekte).

(3) Für freie Kollekten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kollekten sollen nur für kirchliche Zwecke erhoben werden.

§ 6

Abkündigung von Kollekten

(1) Der Zweck einer Kollekte ist vor ihrer Erhebung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss bei gottesdienstlichen Kollekten in dem Gottesdienst erfolgen, in dem die Kollekte erhoben wird. Die Kollekte soll der Gemeinde unter eingehender Information über die kirchliche Aufgabe, deren Zweck gefördert werden soll, empfohlen werden.

(2) Das Ergebnis einer Kollekte ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen (Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief).

§ 7
Verlegung von
landeskirchlich angeordneten Kollekten

(1) Landeskirchlich angeordnete Pflichtkollekten (§ 5 Absatz 1) können aus wichtigem Grund (Festgottesdienst aus besonderem Anlass) auf den nächstliegenden Sonntag verlegt werden, an dem der Kirchenvorstand den Kollektenzweck bestimmen kann (§ 5 Absatz 2).

(2) Die Verlegung ist dem Rentamt über das Dekanat vorher unter Angabe des Nachholtermins anzuzeigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes oder seiner Stellvertretung im Kollektenbuch mit dem Datum der Nachholung einzutragen und mit dem Datum der Eintragung abzuzeichnen.

Abschnitt III
Kollekten bei besonderen Anlässen

§ 8
Kollekten bei Amtshandlungen

(1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Absatz 1 und deren Verwendungszweck beschließen.

(3) Im Falle fehlender allgemeiner Regelungen wird der Kollektenzweck von den den Gottesdienst Leitenden festgelegt. Wünschen hinsichtlich der Zweckbestimmung von Personen, die die Amtshandlung beantragen (Taufeltern, Hochzeitspaar, Hinterbliebene), kann entsprochen werden.

(4) Werden Amtshandlungen außerhalb kirchlicher Gebäude vorgenommen (Haustaufe, Hausabendmahl o. a.), gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9
Kollekten bei Gottesdiensten
in anderer Verantwortung

(1) Werden kirchliche Räume zur Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen an andere kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen überlassen, bestimmen diese über die Erhebung einer Kollekte und deren Zweck.

(2) Gottesdienste in der Verantwortung eines anderen Geistlichen, zum Beispiel im Rahmen eines Kanzeltauschs oder einer Kanzelüberlassung, oder unter Mitwirkung von Einrichtungen oder Gruppen bleiben Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Gebäude oder Bereich sie stattfinden.

§ 10
Spendensammlungen bei
besonderen Veranstaltungen

(1) Anlässlich besonderer Gemeindeveranstaltungen (Gemeindefeste, Jahresfeste, Kinder- und Jugendtag usw.) kann der Kirchenvorstand zu besonderen Spendenaktionen aufrufen. Die Erträge sind alsbald nach Abschluss der Aktion vom Kirchenvorstand festzustellen und an das Kirchliche Rentamt abzuliefern.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Aktionen "Brot für die Welt" und "Hoffnung für Osteuropa".

§ 11
Haus- und Straßensammlungen

Haus- und Straßensammlungen können, soweit sie nicht landeskirchlich angeordnet sind (Diakoniesammlung), vom Kirchenvorstand beschlossen werden. Bei der Durchführung öffentlicher Sammlungen sind die staatlichen Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Die Erträge sind aufgrund der Sammlungsunterlagen alsbald nach Abschluss der Sammlung vom Kirchenvorstand festzustellen und an das Kirchliche Rentamt abzuliefern.

Abschnitt IV
**Zählung, Eintragung und Abführung
von Kollekten**

§ 12
Zählung und Eintragung der Kollekte

(1) Die Kollekte ist unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes, der Sonderaktion oder der Sammlung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder zwei andere von ihm dazu berufene Personen zu zählen. Der Ertrag ist festzustellen und ungekürzt in das amtliche Kollektenbuch einzutragen. Der Eintrag ist durch Unterschrift beider Personen zu bestätigen.

(2) Ist am Ende eines Gottesdienstes nur eine zur Zählung und Eintragung der Kollekte berechnigte Person anwesend, kann diese auch ein anderes Gemeindeglied oder eine Person hinzuziehen, die am Gottesdienst teilgenommen hat.

(3) Kann in Ausnahmefällen der Kollektenertrag nicht unverzüglich gezählt und eingetragen werden, ist die Kollekte bezeichnet mit Datum, Art des Gottesdienstes und Kollektenzweck in sicherer Form aufzubewahren. Die Eintragung im Kollektenbuch ist unverzüglich gemäß Absatz 1 nachzuholen.

§ 13
Amtliches Kollektenbuch

(1) Die Eintragung der Kollektenerträge darf nur in dem vom Landeskirchenamt jährlich herausgege-

benen und von den Kirchlichen Rentämtern übergebenen, nummerierten, amtlichen Kollektbuch erfolgen.

(2) In dem Kollektbuch ist bei Wahlpflichtkollekten, freien Kollekten, Sonderaktionen und Sammlungen der vom Kirchenvorstand bestimmte Zweck einzutragen. Das Gleiche gilt im Falle der Verlegung von landeskirchlich angeordneten Pflichtkollekten (§ 5 Absatz 1) für die Eintragung des geänderten Kollektzwecks und des Datums der Nachholung.

(3) Am Ende des Kalenderjahres ist das Kollektbuch aufzurechnen, vom Kirchenvorstand zu prüfen und zu unterschreiben. Die Jahreszusammenstellungen des Kollektbuches sind dem Kirchlichen Rentamt bis zum 15. Januar des nächsten Jahres zu übergeben. Das Kirchliche Rentamt hat die Jahreszusammenstellung mit den eingegangenen und gebuchten Kollekten und der jährlichen landeskirchlichen Kollektstatistik auf Übereinstimmung zu prüfen. Die Zusammenstellungen sind den Kirchenrechnungen als Anlage beizufügen.

(4) Das Weitere regeln Benutzungsanleitungen des Landeskirchenamtes zur Verwendung des amtlichen Kollektbuches.

§ 14

Abführung der Kollekten an das Kirchliche Rentamt

(1) Die vom Kirchenvorstand beauftragte Person (§ 2 Absatz 1) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kollekten bis spätestens zum 10. des der Kollektenerhebung folgenden Monats an das Kirchliche Rentamt abgeliefert und zeitgleich die aufgerechneten monatlichen Zusammenstellungen aus dem amtlichen Kollektbuch (Ausfertigung für das Kirchliche Rentamt) dem Kirchlichen Rentamt vorgelegt werden.

(2) Das Kirchliche Rentamt informiert den Kirchenvorstand unverzüglich schriftlich, wenn die abgelieferten Kollekten mit den Eintragungen in der vorgelegten Monatszusammenstellung nicht übereinstimmen oder aus anderen Gründen der Verdacht von Unregelmäßigkeiten entsteht.

(3) Die Ablieferung der Kollekten soll im Wege der Banküberweisung erfolgen.

§ 15

Aufgaben des Kirchlichen Rentamts

(1) Das Kirchliche Rentamt hat die landeskirchlich angeordneten Kollekten mit Ausnahme der für den Kirchenkreis bestimmten Kollekten unter Übersendung einer Aufstellung der in den einzelnen Kirchengemeinden eingegangenen Beträge bis spätestens zum 25. des der Kollektenerhebung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen. Gleiches gilt für die Abführung von Spenden aus landeskirchlich angeordneten Sammlungen und Aktionen.

(2) Das Kirchliche Rentamt überwacht die Einhaltung des landeskirchlichen Kollektenplans und der landeskirchlich angeordneten Sammlungen und Aktionen. Die Nichtbeachtung landeskirchlicher Vorgaben ist dem Kirchenkreisvorstand als dem für die Kirchengemeinden zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 30. November 1993 (KABl. 1994, S. 77) außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. August 2004

Dr. L i e s
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt

Kassel, den 21. Juli 2004

Nachrücken eines Mitgliedes in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck teilte mit, dass gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 - MVG - (KABl. S. 70),

Herr
Albrecht Rehs
Baumgartenstr. 19
34613 Schwalmstadt

für die ausgeschiedene Alexandra Kersting in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung nachgerückt ist.

R i s t o w
Vizepräsident

**Übersicht
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke
im Jahre 2003**

Landeskirchenamt

Kassel, den 26. Juli 2004

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 2002 (KABl. 2003 S. 146 ff.) geben wir nachstehend die Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2003 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindekreise mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2003 auf	8.754.154,88 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2001 von	<u>8.735.761,41 €</u>
ergibt sich eine Erhöhung um (= 0,21 %).	18.393,47 €

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 972.958 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 9,00 € im Jahre 2003.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2003 auf	1.733.980,50 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2002 von	<u>1.664.029,18 €</u>
ergibt sich eine Erhöhung um (= 4,20 %).	69.951,32 €

R i s t o w
Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2003

A) Kollekten	€	€ p.K.
1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten		
aa) Landeskirchliche Kollekten	1.733.980,50	
bb) Kirchenkreiskollekten	<u>154.717,73</u>	
Summe von a)	1.888.698,23	
b) vom Kirchenvorstand bestimmt		
- freier Kollektenzweck -	642.328,08	
c) vom Kirchenvorstand bestimmt		
- für die eigene Gemeinde -	1.110.880,29	
d) Klingelbeutel	<u>728.096,14</u>	
Summe von 1.	<u>4.370.002,74</u>	<u>4,49</u>

2. Kollekten im Kindergottesdienst	36.531,02	
Summe A)	<u>4.406.533,76</u> =====	4,53
B) Opfer, Sammlungen und Vermächnisse		
3. Opfer bei Amtshandlungen/ Spenden		
a) für die eigene Gemeinde	2.195.005,88	
b) Sonstige Zwecke	<u>436.755,51</u>	
Summe von 3.	2.631.761,39	2,70
4. Brot für die Welt	1.192.640,75	1,23
5. Sammlungen		
a) für die eigene Gemeinde -einmalig-	178.091,13	
b) für die eigene Gemeinde -wiederkehrend-	44.930,73	
c) für außergemeindliche Zwecke	<u>296.887,83</u>	
Summe von 5.	519.909,69	0,53
6. Vermächnisse (Geldbetrag oder Geldwert)	3.309,29	0,003
Summe B)	<u>4.347.621,12</u> =====	4,46
Gesamtsumme (A und B)	<u>8.754.154,88</u> =====	9,00

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2003:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	136.940,29	19.967	6,86
Eisenberg	178.269,95	28.541	6,25
Eschwege	287.887,15	40.329	7,14
Frankenberg	271.889,20	28.320	9,60
Fritzlar	248.512,46	36.768	6,76
Fulda	472.311,03	44.625	10,58
Gelnhausen	426.393,10	49.633	8,59
Hanau - Stadt	344.120,29	38.348	8,97
Hanau - Land	487.539,89	44.787	10,89
Hersfeld	425.917,14	50.652	8,41
Hofgeismar	214.597,17	45.354	4,73
Homberg	284.239,90	34.616	8,21
KS - Mitte	178.678,18	21.978	8,13
KS - Ost	112.125,61	27.662	4,05
KS - West	297.281,23	37.436	7,94

Kassel - Land	245.766,96	45.159	5,44
Kaufungen	153.956,62	31.535	4,88
Kirchhain	314.412,84	31.396	10,01
MR - Stadt	351.052,90	21.084	16,65
MR - Land	692.332,24	50.705	13,65
Melsungen	467.902,31	30.069	15,56
Rotenburg	404.317,87	39.029	10,36
Schlüchtern	238.238,60	25.931	9,19
Schmalkalden	321.907,29	24.490	13,14
Twiste	220.730,53	17.821	12,39
Witzenhausen	222.084,39	32.038	6,93
Wolfhagen	264.692,56	29.287	9,04
Ziegenhain	490.057,18	45.398	10,79
Landeskirche	8.754.154,88	972.958	9,00

Gesamtergebnis von 1969 bis 2003

Jahr	Gesamtbetrag Euro	pro Kopf Euro
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
	Landeskirchl. Kollekten Euro	pro Kopf Euro
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78

Klinische Seelsorgeausbildung

Im Jahr 2005 werden in der Landeskirche folgende Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung angeboten:

1. Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs

vom 6. Juni bis 15. Juli 2005

Tagungsort: Elisabeth-von-Thüringen-Haus, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahegelegene Einrichtungen

Leitung: R. Rosenau / U. Weidt

Eigenbeteiligung: 300,00 Euro

2. Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 7. bis 18. Februar 2005, 21. November bis 2. Dezember 2005 und 24. April bis 5. Mai 2006

Tagungsort: Elisabeth-von-Thüringen-Haus, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahegelegenen Einrichtungen

Leitung: R. Rosenau / A. Richter

Eigenbeteiligung: 300,00 Euro

3. Berufsbegleitender Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 4. bis 8. April 2005 und 6. bis 10. Februar 2006

Kurstage: 25. April 2005, 23. und 30. Mai 2005, 18. Juli 2005, 29. August 2005,

5. September 2005, 10. Oktober 2005, 14. November 2005, 5. und 12. Dezember 2005,

23. und 30. Januar 2006

Tagungsort: Elisabeth-von-Thüringen-Haus, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Praxisfeld: Die eigene Gemeinde / das eigene Praxisfeld

Leitung: R. Rosenau / U. Josuttis

Eigenbeteiligung: 160,00 Euro

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer Diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Anfragen und schriftliche Anmeldungen richten Sie auf dem Dienstweg bis zum 31. Oktober 2004 an den Supervisor und Leiter der Kurse:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrer Reinhold Rosenau
Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrerinnen Christine **Berger** in Rotenburg, Stadtteil Braach, erneut zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle der Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrerinnen extr. Simone **Breul** in Heringen, Stadtteil Widdershausen, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Oberzell, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 16. September 2004

Pfarrer Thomas **Dilger** in Wächtersbach in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Ahnatal-Weimar, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Pfarrerinnen Ute **Dilger** in Wächtersbach in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Ahnatal-Weimar, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Pfarrerinnen Anne **Hammann** in Cölbe, Ortsteil Schönstadt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der Pfarrstelle Schönstadt, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 16. August 2004

Pfarrer Martin **Hammann** in Cölbe, Ortsteil Schönstadt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Schönstadt, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 16. August 2004

Pfarrer Tobias **Heiner** in Reinhardshagen, Ortsteil Vaake, zum Pfarrer der Pfarrstelle Hundelshausen, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. November 2004

Pfarrer Christian **Henß** in Bruchköbel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Eckhard **Käßmann** in Hannover zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. September 2004

Pastor Dr. Werner **Kahl** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Gudensberg, Kirchenkreis Fritzlar, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2004

Pfarrer Sven **Kepper** in Wetter in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für

Telefonseelsorge in Marburg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2004

Studentenpfarrerin Ute **Kohl** in Fulda in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der Studentenpfarrstelle Fulda (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren drei Jahren mit Wirkung vom 16. Januar 2005

Pfarrerin Kerstin **Ries-Beuthert** in Nidderau, Stadtteil Heldenbergen, im Rahmen eines weiteren halben Dienstauftrages zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Ernst Friedrich **Schluckebier** in Naumburg, Stadtteil Elbenberg, zum Pfarrer der Pfarrstelle Zimmersrode, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Pfarrerin Anke **Trömper-Dorhs** in Hofgeismar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Heinrich **Wepler** in Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, zum Pfarrer der Pfarrstelle Lohrhaupten, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Helmut **Wöllenstein** in Bad Wildungen zum Dekan des Kirchenkreises Marburg-Stadt und zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Marburg-Pfarrkirche mit Wirkung vom 1. September 2004

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerin Annette **Bartsch** in Weimar, Ortsteil Niederweimar, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Marburg-Land für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. August 2004

Bestätigt:

Pfarrer Steffen **Merle** in Neuenstein, Ortsteil Obergeis, als theologischer Studienleiter im Kirchenkreis Hersfeld am 15. Juli 2004

Berufen:

Pfarrer Friedhelm **Balzer-Pickard** in Eschwege in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) in eine landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. August 2005

Landespfarrer Reiner **Degenhardt** in Fulda erneut zum Direktor des Amtes für kirchliche Dienste mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Beurlaubt:

Pfarrerin extr. Dagmar **Ehrhardt** in Kassel nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Dauer eines Jahres mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrerin Elke **Kirchhoff-Müller** in Billigheim, Ortsteil Sulzbach, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Zeit vom 11. August 2004 bis zum 12. August 2005

Überstellt:

Pfarrerin Kerstin **Ries-Beuthert** in Nidderau, Stadtteil Heldenbergen, im Rahmen eines halben Dienstauftrages dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Bertha-von-Suttner-Schule in Nidderau mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrerin Anke **Trömper-Dorhs** in Hofgeismar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Friedrich-List-Schule in Kassel mit Wirkung vom 1. August 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Dagmar **Henning** in Athen (Griechenland) nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2004 hinaus bis zum 31. Oktober 2005

Der Titel Kantorin wurde verliehen:

Helga **Gehrke** in Kassel am 15. Juli 2004

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Jens **Haupt** in Gudensberg in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Kirchberg, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. August 2004

Aufgehoben:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Anne **Hammann** in Cölbe, Ortsteil Schönstadt, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 16. August 2004

Die Beauftragung von Pfarrer Wilhelm **Hammann** in Lahntal, Ortsteil Goßfelden, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Marburg-Land mit Wirkung vom 1. August 2004

Der Predigtauftrag von Pfarrer Jens **Haupt** in Gudensberg in der Kirchengemeinde Hofgeismar-Neustadt, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. August 2004

Die Beurlaubung von Pfarrer Eckhard **Käßmann** in Hannover zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. September 2004

Die Beurlaubung von Pfarrerin Anke **Trömper-Dorhs** in Hofgeismar nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2004

Beendet:

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrer Muddebihal **Manohar** in Kassel mit Wirkung vom 1. August 2004

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrer Manfred **Samsen** in Rotenburg, Stadtteil Lisperhausen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Gestorben:

Dekan i. R. Martin **Wörner** in Neustadt am 26. Juli 2004 (91 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Bruchköbel,

Kirchenkreis Hanau-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Elbenberg, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

1. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche,

Kirchenkreis Kassel-Mitte

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl für die Zeit bis zum 31. Oktober 2005.

Lisperhausen, Kirchenkreis Rotenburg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Wächtersbach,

Kirchenkreis Gelnhausen

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Widdershausen, Kirchenkreis Hersfeld

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 30. September 2004 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil

Wochenandachten im Altenheim

"Zum Leben ermutigen" ist der Titel einer Arbeitshilfe, die die Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen herausgegeben hat. Das Buch enthält auf 186 Seiten 60 Beiträge für Andachten und Gottesdienste im Altenheim mit Texten, Liedvorschlägen und Hinweisen zur Gestaltung. Für jede Woche des Kirchenjahres findet sich eine Anregung. Für Andachten für demenzkranke Bewohner, für Mitarbeiter sowie für Bewohner und Mitarbeiter sind besondere Vorschläge ausgearbeitet.

Der Autor, Pfarrer Friedemann Seiler, hat seine Erfahrungen als Seelsorger in den Hofgeismarer Heimen der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in die Texte einfließen lassen. In ihrem Vorwort beschreibt die Leitende Pfarrerin der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen, Barbara Heller, ihn als "Chronisten", der leidenschaftlich für die Belange der von ihm begleiteten Menschen eintritt. Diese Haltung wird in den Texten deutlich. Sie regen an, über Alter und Einschränkungen nachzudenken und ermutigen zum Leben - mit dem Wissen um den nahenden Tod und darüber hinaus.

Friedemann Seiler
"Zum Leben ermutigen"
Wochenandachten im Pflegeheim
Zu beziehen für 8 Euro über
Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V.
Hofgeismar
Brunnenstraße 23
34369 Hofgeismar
Fax: (0 56 71) 88 22 11
E-Mail: info@gesundbrunnen.org

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183